

Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Übernahme von Mietschulden und Energiekostenrückständen im SGB II und SGB XII

Die Empfehlungen (DV 17/14) wurden von der Arbeitsgruppe „Leistungen für Unterkunft und Heizung“ erarbeitet, im Arbeitskreis „Grundsicherung und Sozialhilfe“ sowie im Fachausschuss „Sozialpolitik, soziale Sicherung, Sozialhilfe“ beraten und am 11. März 2015 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.



Inhalt

1. Zielsetzung	3
2. Definitionen und Abgrenzungen	4
2.1 Übernahmefähige Schulden	5
2.2 Keine Schuldenübernahme nach § 22 Abs. 8 SGB II bzw. § 36 Abs. 1 SGB XII	8
2.3 Exkurs zum Mietrecht nach dem BGB	9
3. Präventiver Ansatz	11
3.1 Besondere Problemlagen erkennen	11
3.2 Kompetenzen bündeln	12
3.3 Kontakte zur Wohnungswirtschaft und Energieversorgern pflegen	13
3.4 Beratung der Leistungsberechtigten	14
3.5 Direktzahlung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte	15
3.6 Mitteilungspflicht des Amtsgerichts bei Räumungsklagen	17
4. Schuldenübernahme zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage	17
4.1 Leistungsberechtigung	18
4.1.1 Im Rechtskreis SGB II	18
4.1.2 Im Rechtskreis SGB XII	18
4.2 Leistungsvoraussetzungen nach § 22 Abs. 8 SGB II und § 36 Abs. 1 SGB XII	19
4.2.1 Antragstellung	19
4.2.2 Unterkunftsbezogene Schulden	19
4.2.3 Rechtfertigung der Schuldenübernahme	19
4.2.4 Drohende Wohnungslosigkeit	21
4.2.5 Notwendigkeit der Schuldenübernahme	22
4.3 Rechtsfolge: Entschließungsermessen	22
4.3.1 Kann-Entscheidung	22
4.3.2 Soll-Entscheidung	22
4.4 Vorrangig einzusetzendes Vermögen im Rechtskreis SGB II	23
5. Darlehensgewährung und Rückzahlungsverpflichtung	23
5.1 Im Rechtskreis SGB II	23
5.1.1 Geldleistungen nach § 22 Abs. 8 SGB II	23
5.1.2 Rückzahlung von Darlehen nach § 42a SGB II	24
5.2 Im Rechtskreis SGB XII	24
5.2.1 Geldleistungen nach § 36 Abs. 1 SGB XII	24
5.2.2 Darlehensrückzahlung	25

1. Zielsetzung

Menschen, die ihre vertraglich geschuldete Miete nicht oder nicht vollständig zahlen (können), sind der Gefahr ausgesetzt, ihre Wohnung zu verlieren. Droht ihnen wegen Zahlungsrückständen die Sperrung der Energie- oder Wasserzufuhr, kann dies faktisch zur Unbewohnbarkeit der Wohnung und damit zu einer Notlage führen. Bei Personen, die in dieser Situation beim Jobcenter oder Sozialamt einen Antrag auf Übernahme der Mietschulden oder Energiekostenrückstände stellen, besteht sehr kurzfristig ein komplexer Hilfebedarf. Verschärft wird die Situation wenn sich Hilfesuchende erst an das Jobcenter oder Sozialamt wenden, nachdem Fristen in Gang gesetzt sind und die Räumung der Wohnung bzw. Sperrung der Energieversorgung unmittelbar droht.

Für den Rechtskreis SGB II ist in **§ 22 Abs. 8 SGB II** geregelt, dass Schulden übernommen werden **können**, sofern Arbeitslosengeld II für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht wird und die Schuldenübernahme zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist (§ 22 Abs. 8 Satz 1 SGB II). Sie **sollen** übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht (§ 22 Abs. 8 Satz 2 SGB II).

Für den Rechtskreis SGB XII enthält **§ 36 Abs. 1 SGB XII** eine ähnliche Regelung: Hiernach **können** Schulden nur übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist (§ 36 Abs. 1 Satz 1 SGB XII). Sie **sollen** übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht (§ 36 Abs. 1 Satz 2 SGB XII).

Die Fachkräfte im Jobcenter oder Sozialamt haben bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 22 Abs. 8 SGB II bzw. § 36 Abs. 1 SGB XII Ermessensentscheidungen über die Gewährung von Hilfen zur Sicherung der Unterkunft zu treffen. Sie haben grundsätzlich einen Handlungsspielraum für die Entscheidung, ob aufgelaufene Schulden übernommen werden (sog. Entschließungsermessen). Bei drohender Wohnungslosigkeit ist das Entschließungsermessen im Regelfall eingeschränkt. Während Geldleistungen zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage nach dem SGB II im Regelfall als Darlehen erbracht werden sollen, räumt das SGB XII dem Sozialhilfeträger Ermessen bei der Entscheidung ein, ob die Leistung als Beihilfe oder als Darlehen erbracht wird (sog. Auswahlermessen).

Mit seinen Praxis-Empfehlungen will der Deutsche Verein die zuständigen Fachkräfte in den Jobcentern und Sozialämtern bzw. in kommunalen Fachstellen der Wohnungsnotfallhilfe dabei unterstützen, in der Einzelfallbearbeitung die einschlägige Anspruchsgrundlage zu finden und Ermessen bei der Gewährung von Hilfen zur Sicherung der Unterkunft sachgerecht auszuüben. Die Empfehlungen sollen den Blick der Fachkräfte für die Gesamtsituation der Leistungsberechtigten schärfen, damit prekäre Situationen frühzeitig erkannt werden. Den Leistungsträgern geben die Empfehlungen darüber hinaus fachliche Anregungen, um insbesondere präventiv tätig sein zu können. Die Empfehlungen sollen einen Beitrag zur Vereinheitlichung der Rechtspraxis leisten und für eine enge Koope-

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Bojana Marković.

ration zwischen den zuständigen Stellen und anderen Beteiligten, z.B. der Schuldnerberatung, werben.¹

2. Definitionen und Abgrenzungen

Nach dem Gesetzeswortlaut können (und ggf. sollen) Schulden zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage übernommen werden.

Der zivilrechtliche Begriff der Miete nach § 535 Abs. 2 BGB umfasst alle vertraglich vereinbarten wiederkehrenden Zahlungen, also sowohl die Nettokaltmiete als auch die Nebenkostenvorauszahlung oder -pauschale. Rückständige Mietforderungen können den Bestand von Wohnungsmietverhältnissen gefährden. Werden Heizkosten oder andere Nebenkosten (z.B. Wassergebühren bei selbstgenutztem Eigenheimen) direkt mit dem (Energie-)Versorgungsunternehmen abgerechnet, können rückständige Zahlungen zu Versorgungssperren und damit zu Notlagen führen, die in ihrer Schwere dem Verlust der Unterkunft gleichkommen.

Doch nicht jede offene Forderung des Vermieters oder eines Energieversorgungsunternehmens, die in der Zeit des laufenden Hilfebedarfs aufläuft, eröffnet Leistungsberechtigten einen Anspruch auf pflichtgemäße Ausübung des Ermessens über die Gewährung wohnraumsichernder Hilfen nach § 22 Abs. 8 SGB II oder § 36 Abs. 1 SGB XII. Bei den unterkunftsbezogenen offenen Forderungen kann es sich um laufende oder einmalige Bedarfe für Unterkunft und Heizung handeln, die von Schulden abzugrenzen sind. Für die Abgrenzung kommt es maßgeblich darauf an, ob es sich um einen während der Hilfebedürftigkeit eingetretenen und vom Leistungsträger bisher nicht gedeckten Bedarf handelt (**nicht gedeckter Bedarf** = aktueller Bedarf nach § 22 Abs. 1 SGB II bzw. § 35 SGB XII) oder ob der Bedarf vom Leistungsträger in der Vergangenheit bereits gedeckt wurde (**gedeckter Bedarf** = Schulden nach § 22 Abs. 8 SGB II bzw. 36 Abs. 1 SGB XII).² Die zivilrechtliche Einordnung der Forderung ist für die Abgrenzung unerheblich.³ Der Anspruch auf Leistungen nach § 22 Abs. 1 SGB II bzw. § 35 Abs. 4 Satz 1 SGB XII geht einer Schuldenübernahme vor.

Besonderheiten gelten auch bei offenen Forderungen des Energieversorgungsunternehmens, die ausschließlich die Haushaltsenergie und nicht die Heizkosten inklusive der zentralen Erzeugung von Warmwasser betreffen (z.B. Stromversor-

1 Siehe Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Prävention von Wohnungslosigkeit durch Kooperation von kommunalen und freien Trägern vom 11. September 2013, in: NDV 2013, 490 ff. (Internet-Dokument: http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2013/DV-17-13-Praevention-von-Wohnungslosigkeit).

2 Insassen von Justizvollzugsanstalten haben für die Dauer ihrer Haft keinen Anspruch auf SGB II-Leistungen (vgl. § 7 Abs. 4 SGB II). Der aktuelle Unterkunftsbedarf Inhaftierter wird durch die Justizvollzugsanstalt gedeckt. Beantragen alleinstehende Personen zur Beibehaltung ihrer Wohnung bei kurzzeitiger Inhaftierung die Übernahme künftig fällig werdender Mieten, ist Folgendes zu beachten: Der Anspruch auf laufende Leistungen nach § 35 SGB XII und der Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung bezüglich einer Schuldenübernahme nach § 36 Abs. 1 SGB XII beziehen sich beide auf eine konkret genutzte Wohnung, die den aktuell bestehenden Unterkunftsbedarf deckt. Zur Übernahme der Mietkosten bei inhaftierten Alleinstehenden ist daher (vorrangig) ein Anspruch auf Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67, 68 SGB XII zu prüfen. – Vgl. BSG, Urteil vom 12. Dezember 2013, B 8 SO 24/12 R. (<http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=tm&Datum=2013&nr=13402&linked=urt>)

3 Vgl. BSG, Urteil vom 17. Juni 2010, B 14 AS 58/09 R (<http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=en&nr=11825>).

gung, Gas zum Kochen). Haushaltsenergie ist Bestandteil des Regelbedarfs.⁴ Abschläge und Nachzahlungen sind aus dem laufenden Regelbedarf zu zahlen. Kann im Einzelfall ein von den Regelbedarfen umfasster unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden, kann eine Geld- oder Sachleistung (z.B. Kostenübernahmeerklärung) in Form eines Darlehens nach § 24 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 42a SGB II bzw. nach § 37 Abs. 1 SGB XII in Betracht kommen.

Die nachfolgende Auflistung gibt einen Überblick, für welche Verbindlichkeiten Leistungen nach § 22 Abs. 8 SGB II bzw. § 36 Abs. 1 SGB XII gewährt werden können (Ziffer 2.1) und für welche nicht (Ziffer 2.2):

2.1 Übernahmefähige Schulden

Mietschulden

Mietschulden liegen vor, wenn Mieten (Nettokaltmieten plus Nebenkostenvorauszahlungen) im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit nachweislich nicht oder nur unvollständig an den Vermieter gezahlt werden. Es muss sich dabei um Mieten für Wohnraum handeln. Die Mietschulden müssen die aktuelle Unterkunft betreffen. Sie können vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit entstanden sein oder auch im laufenden Leistungsbezug, wenn vom Leistungsträger bewilligte Mittel für Unterkunftsbedarfe zweckwidrig verwendet wurden (s.o., Ziffer 2 – gedeckter Bedarf).

Hiervon abzugrenzen ist eine Verschuldung gegenüber dem Vermieter, die darauf beruht, dass der Leistungsträger die Bewilligung von Leistungen zu Unrecht abgelehnt oder den Unterkunftsbedarf nach §§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II bzw. § 35 Abs. 2 Satz 2 SGB XII zu Unrecht auf einen vermeintlich angemessenen Wert abgesenkt hat. In diesen Fällen besteht ein noch nicht erfüllter Anspruch auf Bedarfsdeckung nach § 22 Abs. 1 SGB II bzw. § 35 SGB XII (s.o., Ziffer 2 – nicht gedeckter Bedarf).

Rückständige Zins- und Tilgungsbeträge für selbstgenutztes Wohneigentum

Der Wortlaut der § 22 Abs. 8 SGB II und § 36 Abs. 1 SGB XII ist nicht auf Schulden aus dem Mietvertrag beschränkt. Bewohnen Leistungsberechtigte ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung, entstehen zum Teil andere Kosten als bei Mietwohnungen.⁵ Zinszahlungen für ein Darlehen treten an die Stelle der Nettokaltmiete bei Mietwohnungen. Auch Tilgungsleistungen können in engen Grenzen als Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden. Entstehen vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit oder durch zweckwidrige Mittelverwendung im laufenden Leistungsbezug Rückstände auf Zins- und Tilgungsbeträge, die den Kreditgeber zur Kündigung des Darlehensvertrages berechtigen, kann zur Sicherung

4 Die in die Regelbedarfsbemessung einfließenden Kosten für Haushaltsenergie umfassen allerdings nicht die Kosten einer dezentralen Warmwassererzeugung. Soweit Warmwasser durch in der Unterkunft installierte, jedoch technisch von der Heizungsanlage getrennte Vorrichtungen erzeugt wird, haben Leistungsberechtigte Anspruch auf Anerkennung eines Mehrbedarfs nach § 21 Abs. 7 SGB II bzw. § 30 Abs. 7 SGB XII. Für weitere Einzelheiten siehe Empfehlungen des Deutschen Vereins zu den angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung vom 12. März 2014 (Broschüre, S. 42 f.).

5 Für eine umfassende Darstellung der Unterkunftsbedarfe bei selbst genutztem Wohneigentum siehe Empfehlungen des Deutschen Vereins zu den angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung vom 12. März 2014 (Broschüre, S. 70 ff.).

der Unterkunft eine Übernahme der Rückstände im notwendigen Umfang erforderlich sein.

Schulden gegenüber einem Dritten zur Abwendung von Wohnungslosigkeit

Ist gegenüber dem zuständigen Leistungsträger die Notwendigkeit einer zusätzlichen Geldleistung zur Sicherung der Unterkunft (oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage) zum Ausdruck gebracht worden und entscheidet der Leistungsträger **nicht rechtzeitig** oder lehnt die Schuldenübernahme **rechtswidrig** ab, so sind auch neue Schulden gegenüber einem Dritten übernahmefähig, die Leistungsberechtigte nach Antragstellung eingehen, um die Unterkunft durch Zahlung der geschuldeten Summe an den Vermieter selbst zu sichern.⁶ Dies kann zum Beispiel durch Aufnahme eines Bankdarlehens, durch Abschluss eines Darlehensvertrages mit einer Beratungsstelle oder durch eine private Darlehensgewährung von Dritten erfolgen. Entscheidend ist, dass es zur Entstehung neuer Schulden (anstelle der bisherigen Schulden aus dem Mietvertrag) kommt. Hierfür muss mit dem Dritten ein Darlehensvertrag im Sinne des § 488 BGB wirksam geschlossen worden sein.

Wird ein Darlehen unter Freunden oder Verwandten gewährt, bedarf es einer umfassenden Würdigung aller Umstände des Einzelfalls, um diesen Vorgang von einer Schenkung oder einer Unterhaltszahlung abzugrenzen. Für den Nachweis des Abschlusses und der Ernsthaftigkeit eines Darlehensvertrages im Sinne des § 488 BGB ist es erforderlich, aber auch ausreichend, dass Leistungsberechtigte substantiiert darlegen können, wann, mit wem, warum, über welchen Betrag ein Darlehensvertrag geschlossen und welche Rückzahlungsmodalitäten vereinbart wurden. Ein strenger Fremdvergleich hat hierbei zu unterbleiben, d.h. es kommt nicht darauf an, dass die Vertragsgestaltung und -durchführung in jedem Punkt den bei Darlehensverträgen unter Fremden (etwa mit einer Bank) üblichen Gepflogenheiten entspricht.⁷ Während Kreditinstitute in der Regel schriftliche Darlehensverträge schließen sowie Zinsen und Sicherheiten verlangen, sind diese Anforderungen nicht auf ein Verwandtendarlehen übertragbar.⁸ Allerdings ist es Sache der Leistungsberechtigten, eine mit dem Darlehensgeber spätestens bei Zufluss des Geldes getroffene Vereinbarung über die Rückzahlung nachvollziehbar darzulegen.

Zu den übernahmefähigen unterkunftsbezogenen Schulden können im Falle der zulässigen Selbstbeschaffung auch weitergehende Finanzierungskosten (z.B. marktübliche Zinsen für die Kreditgewährung) gehören, wenn andere Möglichkeiten der Wohnungssicherung ausscheiden.⁹

6 Vgl. BSG, Urteil vom 17. Juni 2010, B 14 AS 58/09 R (Rdnr. 20 f.) (<http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=en&nr=11825>).

7 Zum Fremdvergleich bei der Beurteilung von Hilfebedürftigkeit nach §§ 9, 11 SGB II vgl. BSG, Urteil vom 17. Juni 2010, B 14 AS 46/09 R (Rdnr. 22) (<http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=en&nr=11682>).

8 Vgl. BSG, Urteil vom 17. Juni 2010, B 14 AS 46/09 R (Rdnr. 22) (<http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=en&nr=11682>).

9 Vgl. BSG, Urteil vom 17. Juni 2010, B 14 AS 58/09 R (Rdnr. 35) (<http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=en&nr=11825>).

Nachforderungen aufgrund nicht gezahlter Abschläge für Betriebs- und Heizkosten

Stellt der Leistungsträger als aktuellen Bedarf für Betriebs- und/oder Heizkostenvorauszahlungen Geldmittel zur Verfügung und werden diese von Leistungsberechtigten nicht an den Vermieter oder das Energieversorgungsunternehmen gezahlt, so handelt es sich bei den rückständigen Abschlägen für Heizenergie oder Wasser¹⁰ bzw. bei der hieraus resultierenden Nachforderung anlässlich der Jahresabrechnung um Schulden. Es handelt sich ebenfalls um Schulden, wenn Vorauszahlungen vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit nicht entrichtet wurden. Ist das Versorgungsunternehmen aufgrund der Schulden berechtigt, die Energie- oder Wasserversorgung einzustellen, liegt eine zur Schuldenübernahme berechtigende Notlage vor, die mit einem drohenden Wohnungsverlust vergleichbar ist.

Haushaltsenergieschulden, die vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit entstanden sind

Der monatliche Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst die zur Beleuchtung oder den Betrieb elektrischer Geräte benötigte Haushaltsenergie (ohne die auf Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile, vgl. § 20 Abs. 1 SGB II bzw. § 27a Abs. 1 SGB XII). Monatliche Abschläge sind ebenso wie aufgrund der Jahresabrechnung erforderliche Nachzahlungen grundsätzlich aus dem laufenden Regelbedarf zu zahlen. Schulden, die während des Bezugs von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe neu entstehen, können nicht nach § 22 Abs. 8 SGB II bzw. § 36 Abs. 1 SGB XII übernommen werden.

Eine Ausnahme gilt jedoch für Haushaltsenergieschulden, die bereits **vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit** entstanden sind. Sie können eine Schuldenübernahme zur Behebung einer vergleichbaren Notlage nach § 22 Abs. 8 SGB II bzw. § 36 Abs. 1 SGB XII rechtfertigen. Voraussetzung ist auch hier, dass das Versorgungsunternehmen aufgrund der Schulden berechtigt ist, die Energieversorgung einzustellen.¹¹

Die Nachforderung aus einer vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit eingegangenen Jahresabrechnung gehört ebenfalls zu den übernahmefähigen Altschulden nach § 22 Abs. 8 SGB II bzw. § 36 Abs. 1 SGB XII.

Für die Feststellung, ob es sich um sogenannte Altschulden vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit handelt, kann nicht allein auf den Zeitpunkt der Beantragung von SGB II-Leistungen oder die Kenntnis der Hilfebedürftigkeit durch den Sozialhilfeträger abgestellt werden. Nach § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II wirkt der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auf den Ersten des Monats

10 Bei Mietwohnungen werden die Wasserkosten in der Regel aufgrund mietvertraglicher Vereinbarung über die Betriebskosten umgelegt. Eigentümer einer selbstgenutzten Immobilie haben Aufwendungen für die Wasserversorgung, die aus einem unmittelbaren Vertragsverhältnis zum Wasserversorgungsunternehmen resultieren. Die Voraussetzungen einer Versorgungsunterbrechung bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist in § 33 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) (http://www.gesetze-im-internet.de/avbwasser_v/33.html) geregelt.

11 Die Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Haushaltskunden im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes mit Elektrizität zu beliefern haben. In § 19 StromGVV (<http://www.gesetze-im-internet.de/stromgvv/19.html>) ist das Verfahren zur Unterbrechung der Versorgung bei Nichterfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten trotz Mahnung geregelt. Für die Unterbrechung der Energieversorgung bedarf es einer offenen Zahlungsverpflichtung von mindestens 100,- Euro, einer erfolglos abgelaufenen Androhungfrist von vier Wochen und einer mindestens drei Tage im Voraus erfolgten Ankündigung der Versorgungsunterbrechung.

zurück. Gleiches gilt bei Beantragung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII (§ 44 Abs. 1 Satz 2 SGB XII). Entstehen Haushaltsenergieschulden im Zeitraum zwischen dem Monatsersten und der Antragstellung, so sind sie aufgrund der Antragsrückwirkung gleichwohl dem Bedarfszeitraum zuzuordnen und können daher nicht als Altschulden übernommen werden.

Die Ausführungen zur Versorgung mit Haushaltsenergie gelten analog für die Gasversorgung, soweit diese ausschließlich zum Kochen genutzt wird.¹²

2.2 Keine Schuldenübernahme nach § 22 Abs. 8 SGB II bzw. § 36 Abs. 1 SGB XII

Altschuldenfälle

Altschulden können aus einem beendeten Mietverhältnis resultieren, für das der ehemalige Vermieter rückständige Forderungen geltend macht. Da die Gewährung wohnraumsichernder Hilfen an die Sicherung der konkret bewohnten Wohnung anknüpft, kommt eine Schuldenübernahme nach § 22 Abs. 8 SGB II bzw. § 36 Abs. 1 SGB XII für nicht mehr genutzten Wohnraum nicht in Betracht.

Gleiches gilt nach einem Wechsel des Energieversorgungsunternehmens: Die rückständigen Forderungen des früheren Versorgungsunternehmens können grundsätzlich nicht als Schulden übernommen werden, da eine mit dem Verlust der Unterkunft vergleichbare Notlage nicht (mehr) gegeben ist.¹³

Für überschuldete und von Wohnungslosigkeit bereits betroffene Personen bzw. Haushalte gestaltet sich der Zugang zum Wohnungsmarkt schwierig. Häufig verlangen Wohnungsunternehmen vor Abschluss eines Mietvertrages die Vorlage einer Vorvermieterbescheinigung oder einer SCHUFA¹⁴-Bonitätsauskunft. Fallen diese Auskünfte negativ aus und steht den Betroffenen kein Wohnraum zur Verfügung, besteht die Gefahr, dass sich Wohnungslosigkeit verfestigt. Hier kann im Einzelfall ein Anspruch auf Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII gegeben sein. Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, haben nach § 67 SGB XII Anspruch auf individuelle Hilfen, wenn sie aus eigener Kraft nicht zur Überwindung der Schwierigkeiten fähig sind. Der Umfang der Leistungen wird durch § 68 SGB XII konkretisiert und umfasst auch Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung.¹⁵ Auch Leistungsberechtigte nach dem SGB II können Anspruch auf Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII haben.¹⁶

¹² Vgl. § 19 Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) (http://www.gesetze-im-internet.de/gasgvv/_19.html).

¹³ Siehe auch § 2 Abs. 5 StromGVV (http://www.gesetze-im-internet.de/stromgvv/_2.html) und § 2 Abs. 5 GasGVV: (http://www.gesetze-im-internet.de/gasgvv/_19.html) „Der Abschluss eines Grundversorungsvertrages darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Zahlungsrückstände eines vorherigen Anschlussnutzers beglichen werden.“

¹⁴ Die SCHUFA Holding AG (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) ist eine privatwirtschaftliche Wirtschaftsauskunft, die personenbezogene Daten über offene Forderungen oder die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung im Rahmen der zivilrechtlichen Zwangsvollstreckung speichert.

¹⁵ Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Prävention von Wohnungslosigkeit durch Kooperation von kommunalen und freien Trägern vom 11. September 2013 in: NDV 2013, 490, 491 (Internet-Dokument, S. 5: http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2013/DV-17-13-Praevention-von-Wohnungslosigkeit).

¹⁶ Für weiterführende Hinweise und Abgrenzungsfragen vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zu den kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II vom 30. September 2014 in: NDV 2014, 456, 460 f. (Internet-Dokument, S. 11–12: http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2014/DV-09-14-Eingliederungsleistungen).

Berechtigte Nachforderungen aus einer aktuellen Betriebs- oder Heizkostenabrechnung

Ergibt die Abrechnung über tatsächlich erbrachte Vorauszahlungen für Betriebskosten (inklusive Wasserversorgung) oder Heizkosten eine Nachforderung wegen Kostensteigerungen oder Mehrverbrauch, so erhöht die Nachforderung im Monat ihrer Fälligkeit die Bedarfe nach § 22 Abs. 1 SGB II bzw. § 35 SGB XII.¹⁷ Sie ist vom Leistungsträger in tatsächlicher Höhe als Bedarf anzuerkennen soweit die Kosten angemessen sind bzw. eine Kostensenkung noch nicht umgesetzt wurde. Ihre Angemessenheit ist aber nicht nach den Verhältnissen im Fälligkeitsmonat, sondern nach den rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen des maßgeblichen Abrechnungszeitraumes zu beurteilen.¹⁸

Nachforderungen, die sich auf Abrechnungszeiträume außerhalb des Leistungsbezuges beziehen, fallen ebenfalls unter § 22 Abs. 1 SGB II bzw. § 35 SGB XII.

Die vom Jobcenter oder Sozialamt noch nicht gedeckten Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden auch nach Eintritt der Fälligkeit der Nachforderung nicht zu Schulden im Sinne von § 22 Abs. 8 SGB II bzw. § 36 Abs. 1 SGB XII, sondern fallen weiterhin unter § 22 Abs. 1 SGB II bzw. § 35 Abs. 1 und Abs. 4 SGB XII.

Haushaltsenergieschulden, die nach Eintritt der Hilfebedürftigkeit neu entstehen

Haushaltsenergie steht nicht im Zusammenhang mit den Kosten für Unterkunft und Heizung. Sie ist Bestandteil der pauschalen Bestimmung des Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts. Laufen während des Bezuges von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe hinsichtlich der Kosten für Haushaltsenergie Zahlungsrückstände auf (rückständige Vorauszahlungen oder Nachforderungen aus der Jahresabrechnung), können diese nicht als Schulden nach § 22 Abs. 8 SGB II bzw. § 36 Abs. 1 SGB XII übernommen werden. Die rückständigen Beträge können nur über § 24 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 42a SGB II bzw. § 37 Abs. 1 SGB XII aufgefangen und als Darlehen erbracht werden. Voraussetzung hierfür ist, dass ein im Einzelfall unabweisbarer Bedarf nicht auf andere Weise (z.B. durch eine Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Energieversorgungsunternehmen) gedeckt werden kann. Die Unabweisbarkeit des Bedarfs ist bei einer drohenden Stromsperre gegeben.

2.3 Exkurs zum Mietrecht nach dem BGB

Mieter, die sich mit der Mietzahlung in Verzug befinden, riskieren eine Kündigung ihres Mietverhältnisses durch den Vermieter. Bei Zahlungsverzug ist der Vermieter berechtigt, **fristlos zu kündigen**,

- wenn sich Mieter an zwei aufeinanderfolgenden Terminen mit mehr als einer Monatsmiete in Verzug befinden (vgl. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a BGB in Verbindung mit § 569 Abs. 3 Nr. 1 BGB)

¹⁷ Vgl. BSG, Urteil vom 6. April 2011, B 4 AS 12/10 R (Rdnr. 15) (<http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=en&nr=12056>).

¹⁸ Vgl. BSG, Urteil vom 6. April 2011, B 4 AS 12/10 R (Rdnr. 17) (<http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=en&nr=12056>).

oder

- wenn sich Mieter über mehr als zwei Mietzahlungstermine mit einem Zahlungsbetrag in Verzug befindet, der die Höhe von zwei Monatsmieten erreicht hat (vgl. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b BGB).

Eine vorherige Abmahnung durch den Vermieter ist in diesen Fällen nicht erforderlich (vgl. § 543 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 3 BGB).

Ein Recht zur Kündigung besteht allerdings nicht, wenn die Miete berechtigterweise nicht vollständig gezahlt wird, z.B. wegen bestehender Wohnungsmängel oder wegen der wirksamen Ausübung eines Aufrechnungs- bzw. Zurückbehaltungsrechts nach § 556b Abs. 2 BGB.

Auch in Fällen, in denen die Voraussetzungen für eine fristlose Kündigung nicht vorliegen – z.B. weil der rückständige Teil der Miete noch nicht erheblich im Sinne des § 569 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 BGB ist –, kann der Vermieter unter Umständen eine **ordentliche Kündigung des Mietverhältnisses** wegen schuldhaftem nicht unerheblichen Verstoßes gegen vertragliche Pflichten aussprechen (vgl. § 573 Abs. 2 Ziffer 1 BGB). Häufig sprechen Vermieter zur Absicherung eines etwaigen Rechtsstreits neben der außerordentlichen fristlosen gleichzeitig hilfsweise die ordentliche Kündigung aus. Macht der Vermieter von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, ist zu prüfen, ob die Kündigung **wirksam** ist. Eine Kündigung wird regelmäßig mit ihrem Zugang wirksam, wenn der Vermieter zwingende gesetzliche Formvorschriften (grundsätzlich Schriftform und eigenhändige Unterschrift, § 568 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 126 BGB) befolgt, den zur Kündigung führenden Grund (siehe § 569 Abs. 4 BGB bzw. § 573 Abs. 3 BGB) benannt und ggf. einschlägige Kündigungsfristen beachtet (siehe §§ 573c, 573d BGB) hat.

Nach § 543 Abs. 2 Satz 2 BGB ist eine **fristlose Kündigung ausgeschlossen**, wenn die Mietrückstände vor Zugang der Kündigungserklärung vollständig ausgeglichen wurden. Sobald im Jobcenter oder Sozialamt bekannt wird, dass Leistungsberechtigte mit Mietzahlungen in Verzug sind, ist unverzügliches Handeln erforderlich. Der Deutsche Verein empfiehlt, kurzfristig einen Beratungstermin zu vereinbaren, um mit den Leistungsberechtigten in einem ersten Schritt Selbsthilfemöglichkeiten zu erörtern. Insbesondere ist zu prüfen, ob zwischen Vermieter und Leistungsberechtigten eine Ratenzahlungsvereinbarung zur Rückführung der ausstehenden Beträge geschlossen werden kann. Scheidet eine einvernehmliche Lösung aus und liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine fristlose Kündigung bereits vor, sollte der Leistungsträger im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens die Möglichkeit einer Schuldenübernahme zügig prüfen.

Die fristlose Kündigung wird gemäß § 543 Abs. 2 Satz 3 BGB **nach Zugang unwirksam**, wenn unverzüglich nach der Kündigung eine vertraglich zulässige Aufrechnung erklärt wird, die den gesamten Mietrückstand abdeckt.

Sie wird darüber hinaus gemäß § 569 Abs. 3 Ziffer 2 Satz 1 BGB **durch Nachzahlung** der Miete nachträglich **unwirksam**. Voraussetzungen hierfür sind, dass

- bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Zustellung der Räumungsklage
- sämtliche Mietrückstände nebst der laufenden Nutzungsentschädigung ab Zugang der fristlosen Kündigung (vgl. § 546a Abs. 1 BGB) an den Vermieter gezahlt werden
- oder sich eine öffentliche Stelle zur Übernahme der Zahlung verpflichtet.

Zu beachten ist, dass durch die Nachzahlung der Miete nur die außerordentliche fristlose Kündigung geheilt werden kann, nicht aber die ordentliche Kündigung. In diesem Falle müsste mit dem Vermieter verhandelt werden, dass er bei Begleichung der Mietrückstände auch die ordentliche Kündigung zurücknimmt.

Allerdings kann die Kündigung durch Nachzahlung der offenen Mieten **nur einmal innerhalb von zwei Jahren** geheilt werden (vgl. § 569 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 BGB). Wurde innerhalb der letzten zwei Jahre bereits eine Kündigung aus demselben Grund ausgesprochen, so bleibt die fristlose Kündigung trotz Nachzahlung wirksam. Eine Übernahme der Schulden wäre in diesem Falle nur gerechtfertigt, wenn sich der Vermieter bereit erklärt, bei gleichzeitiger Sicherung der laufenden Mietzahlungen durch Direktüberweisung die Räumungsklage zurückzunehmen und das Mietverhältnis fortzusetzen.

3. Präventiver Ansatz

Haben die rückständigen Forderungen des Vermieters oder eines Energieversorgungsunternehmens einen Umfang angenommen, der durch das zur Verfügung stehende Haushaltseinkommen oder vorhandenes Vermögen nicht mehr in einem angemessenen Zeitraum gedeckt werden kann, droht den Betroffenen der Verlust ihrer Unterkunft. Diese Entwicklung kann zu sozialer Ausgrenzung führen und negative Auswirkungen auf ein bestehendes Arbeitsverhältnis bzw. die Chance auf Eingliederung in den Arbeitsmarkt haben. Die Regelungen in § 22 Abs. 8 SGB II bzw. § 36 Abs. 1 SGB XII verfolgen einen präventiven Ansatz zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit oder einer vergleichbaren Notlage. Sie zielen darauf ab, den gegenwärtig genutzten Wohnraum zu erhalten. Hierdurch wird das Grundrecht der Hilfebedürftigen auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG)¹⁹ abgesichert und die Entstehung hoher sozialer Folgekosten eingedämmt, die durch Wohnungslosigkeit entstehen können.

3.1 Besondere Problemlagen erkennen

Mietschulden und Energiekostenrückstände entstehen häufig im Kontext komplexer Problemlagen (z.B. Einkommensarmut, Überschuldung, Isolation, psychische Störungen, Suchtproblematik, Krankheit, schwieriges häusliches Umfeld, Sanktionierung). Diese Problemlagen und Hilfebedarfe zu erkennen²⁰ und den

¹⁹ Zum Umfang des verfassungsrechtlichen Leistungsanspruchs auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums siehe: BVerfG, Urteil vom 9. Februar 2010, 1 BvL 1/09, Rdnr. 135 (Internet-Dokument: http://www.bverfg.de/entscheidungen/1s20100209_1bvl000109.html).

²⁰ Für weiterführende Hinweise zur erfolgreichen Prozessgestaltung und Kommunikation vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Qualitätsstandards für das Fallmanagement vom 10. März 2004, in: NDV 2004, 149 ff. (Internet-Dokument: <https://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/pdf/20040301.pdf>) und Anforderungen an das Fallmanagement im

betroffenen Menschen Beratung und Unterstützung zukommen zu lassen (z.B. durch Vermittlung an die Schuldnerberatung, an eine Suchtberatung, an den Allgemeinen Sozialdienst) ist – neben der wirtschaftlichen Hilfe – eine wichtige Voraussetzung, um präventiv wirken zu können.²¹

Während der Persönliche Ansprechpartner bzw. Fallmanager in der Arbeitsvermittlung des Jobcenters einen Überblick über die persönlichen Verhältnisse der Leistungsberechtigten gewinnt, suchen Betroffene vorrangig den Kontakt zur leistungsgewährenden Stelle wenn Zahlungsrückstände beim Vermieter oder Energielieferanten aufgelaufen sind. Es sollte daher in den Jobcentern ein kontinuierlicher Informationsaustausch zwischen den Persönlichen Ansprechpartnern und der Leistungsgewährung stattfinden. Nur wenn die Gesamtsituation der Leistungsberechtigten zutreffend erfasst wird, können die geeigneten und erforderlichen Hilfen erbracht werden. Insbesondere wenn es darum geht, die Aufnahme einer Beschäftigung vorzubereiten, kann die Erbringung kommunaler Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II eine präventive Hilfe gegen die Entstehung unterkunftsbezogener Schulden und einem drohenden Wohnungsverlust sein.

Auch in der Leistungsgewährung im SGB XII bedarf es einer breiteren Sensibilisierung dahingehend, ob eine Schuldenregulierung angezeigt ist.

3.2 Kompetenzen bündeln

Organisatorisch bietet die Einrichtung kommunaler Fachstellen eine Möglichkeit für die präventive Ausrichtung der Hilfen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit. Das Fachstellenkonzept führt die Teilkompetenzen aus dem ordnungsrechtlichen, sozialrechtlichen und dem wohnungsmarktrechtlichen Bereich zusammen, die für die Bearbeitung von Wohnungsnotfällen erforderlich und ansonsten über verschiedene Ressorts in der Kommunalverwaltung verteilt sind.²² Der Deutsche Verein spricht sich für die Vernetzung unterschiedlicher Bereiche des Hilfesystems und die rechtskreisübergreifende Bündelung von Kompetenzen aus, um eine Wohnraumsicherung in Notfällen kurzfristig und in gebotener Qualität aus einer Hand umsetzen zu können. Jobcenter, die als gemeinsame Einrichtung geführt werden, haben die Möglichkeit zur Aufgabenübertragung nach § 44b Abs. 4 SGB II. Sie können die Betreuung der SGB II-Leistungsberechtigten, die von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen sind, als Aufgabe auf den kommunalen Träger übertragen, um verteilte Zuständigkeiten zu vermeiden. Hierüber entscheidet nach § 44c Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB II die Trägerversammlung.

Nehmen die Jobcenter diese Aufgabe für die SGB II-Leistungsberechtigten in eigener Zuständigkeit wahr, sollten Aufbau- und Ablauforganisation so gestal-

SGB II vom 17. Juni 2009, in: NDV 2009, 271 ff. (Internet-Dokument: http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2009/pdf/DV%2001-09.pdf).

21 Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zu den kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II vom 30. September 2014, in: NDV 2014, 456 ff. (Internet-Dokument: http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2014/DV-09-14-Eingliederungsleistungen).

22 Zu dem Konzept der Fachstellen und weiteren Handlungsansätzen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit siehe: Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Prävention von Wohnungslosigkeit durch Kooperation von kommunalen und freien Trägern vom 11. September 2013, in: NDV 2013, 490 ff. (Internet-Dokument: http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2013/DV-17-13-Praevention-von-Wohnungslosigkeit).

tet sein, dass der Komplexität des Hilfebedarfs zügig und umfassend entsprochen werden kann. Für die Bearbeitung von Wohnungsnotfällen sind gute Kenntnisse des Mietrechts nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) unerlässlich. Der Deutsche Verein empfiehlt die Schaffung gesonderter Zuständigkeiten im Jobcenter, um die erforderliche Fachkompetenz mit Blick auf den individuellen Hilfebedarf zu bündeln. Bei der Ablehnung von Anträgen auf Übernahme von Mietschulden oder Energiekostenrückständen im Jobcenter sollte die kommunale Fachstelle zwingend hinzugezogen werden.

3.3 Kontakte zur Wohnungswirtschaft und Energieversorgern pflegen

Die Kontaktpflege zu kommunalen Wohnungsbaugesellschaften ist eine weitere wichtige Maßnahme, um drohende Wohnungslosigkeit aufgrund von Mietschulden zu verhindern. Im Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern der Wohnungswirtschaft erhalten die beim Leistungsträger zuständigen Fachkräfte **Informationen über verfügbaren Ersatzwohnraum**. Durch Eingehung von Kooperationen können im Einzelfall sachgemäße Regelungen getroffen werden, um Personen mit Mietschulden aufgrund einer unangemessenen Unterkunft in günstigere Wohnungen des gleichen Vermieters umziehen zu lassen.

Eine Kooperationsmöglichkeit zwischen dem Leistungsträger und einem Wohnungsunternehmen besteht, wenn von Mietschulden betroffene Mieterinnen und Mieter eine **Einwilligung in den Datenaustausch** erteilt haben. Der Leistungsträger sollte über diese Möglichkeit informieren. Er hat hierbei allerdings zu beachten, dass der Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII ein schützenswertes Sozialdatum im Sinne der § 67 Abs. 1 SGB X und § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB I darstellt. Eine Offenbarung des Leistungsbezuges durch das Jobcenter oder Sozialamt an den Vermieter ist nur nach Maßgabe der §§ 67a ff. SGB X zulässig. Wird die Einwilligung zum Datenaustausch bei den Leistungsberechtigten eingeholt, hat der Leistungsträger zwingend die Voraussetzungen des § 67b Abs. 2 SGB X zu beachten.

Die Weitergabe kündigungswirksamer Informationen vom Wohnungsunternehmen an das Jobcenter bzw. Sozialamt erfordert ebenfalls die Einwilligung der betroffenen Mieterinnen und Mieter. Zwar ist das Wohnungsunternehmen keine Stelle im Sinne des § 35 SGB I und der Umstand, dass keine (aus einem Privatrechtsverhältnis geschuldete) Mietzahlung erfolgt ist, stellt kein Sozialdatum im Sinne des § 67 SGB X dar. Gleichwohl sind die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu berücksichtigen. Eine Einwilligung der Betroffenen zur Weitergabe dieser Informationen muss insbesondere den Anforderungen des § 4a Abs. 1 BDSG genügen.

In beiden Fällen gilt daher, dass die Betroffenen deutlich auf den vorgesehenen Zweck (= Sicherung der Unterkunft) der Nutzung oder Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten hinzuweisen sind und die Einwilligung der Betroffenen grundsätzlich der Schriftform bedarf. Erteilen Mieterinnen und Mieter eine solche – jederzeit widerrufliche – Einwilligung, kann das Wohnungsunternehmen den Leistungsträger bzw. eine rechtskreisübergreifende Fachstelle frühzeitig, noch bevor eine Kündigung ausgesprochen wird, über die Entstehung von Miet-

schulden informieren. Die Information ermöglicht ihrerseits dem Leistungsträger, sich mit den Betroffenen in Verbindung zu setzen und Hilfsangebote zu unterbreiten. Bei frühzeitiger Intervention kann eine umfassende, ganzheitliche Beratung und Motivation zur Selbsthilfe unter Umständen ausreichend sein, um die Situation der Betroffenen nachhaltig zu verbessern.

Neben der Wohnungswirtschaft sollten auch die Stadtwerke bzw. der örtliche Energieversorger als strategische Gesprächs- und Kooperationspartner in den Blick genommen werden. Hilfreich sind Vereinbarungen darüber, dass der Energieversorger in seiner letzten Zahlungsaufforderung bzw. der schriftlichen Sperrankündigung allgemein an alle im Zahlungsverzug befindlichen Abnehmer auf die Möglichkeit hinweist, Hilfen des zuständigen Jobcenters oder Sozialamtes in Anspruch zu nehmen. Auch die Selbstverpflichtung, bereits geringe Zahlungsrückstände frühzeitig anzumahnen und einen Rückzahlungsplan mit den Kunden zu vereinbaren, sollte als präventive Maßnahme mit dem Energieversorger erörtert werden. Darüber hinaus gelten auch hier die o.g. Hinweise zur Offenbarung des Leistungsbezuges durch den Leistungsträger.

Zum Einbau von Strom- und Gaszählern mit Prepaid-Funktion gibt der Deutsche Verein folgende Punkte zu bedenken: **Prepaid-Zähler** vermögen vordergründig die Entstehung von Zahlungsrückständen zu verhindern. Werden Prepaid-Zähler nicht ausreichend aufgeladen, um den tatsächlichen Energiebedarf zu decken, sind die betroffenen Haushalte von der Versorgung mit Licht und Wärme genauso abgeschnitten, wie bei einer Sperre durch den Energieversorger. Es besteht die Gefahr, dass Leistungsberechtigte zur Vermeidung einer solchen Situation ungedeckte Heizkostenbedarfe mit Mitteln aus dem Regelbedarf absichern. Notsituationen, wie beispielsweise eine Kindeswohlgefährdung, könnten für die zuständigen Leistungsträger unerkannt bleiben. Abhängig davon, wo Prepaid-Zähler eingebaut werden sollen, besteht die Gefahr einer Stigmatisierung betroffener Haushalte nicht nur gegenüber dem Energieversorgungsunternehmen, sondern auch gegenüber Mitbewohnern, wenn die Installation am Stromzähler in allgemein zugänglichen Räumen erfolgt. Darüber hinaus sind vom Leistungsträger auch die anfallenden Bereitstellungskosten zu berücksichtigen. Sämtliche Konsequenzen sollten in einer Gesamtschau abgewogen werden.

3.4 Beratung der Leistungsberechtigten

Die Leistungsberechtigten sollten im Beratungsgespräch auf alle Möglichkeiten zur Senkung der Unterkunftskosten und des Energieverbrauchs hingewiesen werden. Hierzu kann auch der Hinweis gehören, die Ordnungsgemäßheit einer Nebenkostenabrechnung bei einer kommunalen Beratungsstelle überprüfen zu lassen.

Für eine Beratung zur Senkung des Energieverbrauchs und zum Anbieterwechsel können die Betroffenen z.B. an kommunale Energieberater oder an die Verbraucherzentralen vermittelt werden. Beratungsangebote für Haushalte mit geringen Einkommen bietet auch das mit Mitteln des Bundesumweltministeriums (BMUB) geförderte Projekt „Stromspar-Check PLUS“ des Deutschen Cari-

tasverbands und des Bundesverbands der Energie- und Klimaschutzagenturen (eaD).²³

Bei der Gewährung von Leistungen für die Erstausrüstung einer Wohnung nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII sollten Überlegungen hinsichtlich der Energieeffizienz elektrischer Haushaltsgeräte Berücksichtigung finden und die Anschaffung energiesparender Geräte unterstützt werden.

Es kann zur Vermeidung von Miet- bzw. Energiekostenrückständen angezeigt sein, in regelmäßigen Abständen die zweckentsprechende Verwendung der ausgezahlten Leistungen für Unterkunft und Heizung zu überprüfen. Eine Gelegenheit bietet sich hierfür zum Beispiel im Rahmen der Weiterbewilligung der Leistung.

Darüber hinaus kann die Gewährung von Schuldnerberatung als kommunale Eingliederungsleistung nach § 16a Nr. 2 SGB II angezeigt sein.²⁴ Nach § 11 Abs. 5 Satz 2 SGB XII ist auf die Inanspruchnahme einer gebotenen Schuldnerberatung hinzuwirken. Hiernach stellt die Übernahme angemessener Kosten einer Beratung durch eine Schuldnerberatungsstelle in bestimmten Fällen eine Soll-Leistung dar (§ 11 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 1 SGB XII); in anderen Fällen können die Kosten übernommen werden (§ 11 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 SGB XII).

3.5 Direktzahlung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte

Aufwendungen für Unterkunft und Heizung

Bei der Übernahme von Miet- und/oder Energiekostenrückständen ist regelmäßig auch die künftige Direktzahlung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung an den Vermieter, das Energieversorgungsunternehmen oder andere Empfangsberechtigte angezeigt. Als gesetzlich geregelte Präventionsmöglichkeit soll der Leistungsträger gemäß § 22 Abs. 7 Satz 2 SGB II bzw. § 35 Abs. 1 Satz 3 SGB XII die Kosten der Unterkunft und Heizung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte zahlen, wenn eine zweckkonforme Verwendung der Leistungen nicht sichergestellt ist. Hierfür müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen. Das Gesetz zählt in § 22 Abs. 7 Satz 3 SGB II bzw. § 35 Abs. 1 Satz 4 SGB XII Regelbeispiele auf, bei deren Vorliegen von einer nicht zweckentsprechenden Verwendung auszugehen ist. Eine Direktzahlung an Vermieter oder andere Empfangsberechtigte als Ausnahme von der Auszahlung einer Geldleistung an die Leistungsberechtigten soll insbesondere erfolgen, wenn aufgrund einer zweckwidrigen Mittelverwendung in der Vergangenheit

- erhebliche Mietrückstände bestehen (sie berechtigen den Vermieter zu einer außerordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses);
- erhebliche Energiekostenrückstände bestehen (sie berechtigen den Versorger zu einer Unterbrechung der Energieversorgung);

²³ Über die Internetadresse www.stromspar-check.de können Interessierte im Untermenü „Stromspar-Check – Standorte“ sehr schnell die Ansprechpartner vor Ort finden.

²⁴ Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zu den kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II vom 30. September 2014 in: NDV /2014, 456, 459 (Internet-Dokument, S. 8 f.: http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2014/DV-09-14-Eingliederungsleistungen).

- konkrete Anhaltspunkte für ein krankheits- oder suchtbedingtes Unvermögen zu künftiger zweckentsprechender Mittelverwendung vorliegen;
- und einer Eintragung in das Schuldnerverzeichnis die konkrete Gefahr einer künftigen missbräuchlichen Mittelverwendung begründet ist.

Bei der Schuldenübernahme sind die Regelbeispiele „erhebliche Mietrückstände“ bzw. „erhebliche Energiekostenrückstände“ stets erfüllt.

Die gesetzlichen Regelbeispiele sind nicht abschließend. Eine Direktzahlung nach § 22 Abs. 7 Satz 2 SGB II bzw. § 35 Abs. 1 Satz 3 SGB XII kann auch in Betracht kommen, wenn wiederholte Zahlungsrückstände in jüngster Vergangenheit Zweifel an einer zweckentsprechenden Verwendung der Leistungen begründen. Darüber hinaus soll das Jobcenter eine Direktzahlung der Leistungen für den Unterkunftsbedarf vornehmen, wenn das Arbeitslosengeld II als Sanktionsfolge um mindestens 60 % gemindert wird (vgl. § 31a Abs. 3 Satz 3 SGB II). Die Direktzahlung als Regelfall knüpft hier allein an die Sanktionshöhe an; hierbei sind auch Minderungen wegen Meldeversäumnissen zu berücksichtigen (siehe § 32 Abs. 2 Satz 2 SGB II). Bei einer Sanktionierung unterhalb von 60 % ist eine nicht beantragte Direktzahlung nur nach Maßgabe des § 22 Abs. 7 Satz 2 und 3 SGB II statthaft.

Über die Direktzahlung hat das Jobcenter bzw. Sozialamt die leistungsberechtigte Person nach § 22 Abs. 7 Satz 4 SGB II bzw. § 35 Abs. 1 Satz 5 SGB XII schriftlich zu unterrichten. Die Direktzahlung begründet keine Rechte der Vermieter oder anderen Empfangsberechtigten gegenüber dem Leistungsträger.

Es besteht kein Ermessensspielraum für den Leistungsträger, wenn Leistungsberechtigte gemäß § 22 Abs. 7 Satz 1 SGB II bzw. § 35 Abs. 1 Satz 2 SGB XII einen **Antrag auf Direktzahlung** der Leistungen für Unterkunft und Heizung an den Vermieter oder an andere Empfangsberechtigte (z.B. Heizkosten an den Energieversorger) stellen. Leistungsberechtigte haben in diesem Fall einen Anspruch auf Direktzahlung an den Dritten. Der Antrag auf abweichende Leistungserbringung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden.

Aufwendungen für Haushaltsenergie

Unter den eng umrissenen Tatbestandsvoraussetzungen des § 24 Abs. 2 SGB II **kann** der Regelbedarf für den Lebensunterhalt in voller Höhe oder anteilig als Sachleistung erbracht werden. Diese Regelung ermöglicht es, auch Abschläge für den aus dem Regelbedarf zu finanzierenden Haushaltsstrom direkt an den Energieversorger zu zahlen, wenn sich Leistungsberechtigte als ungeeignet erwiesen haben, mit der Regelbedarfsleistung ihren Bedarf zu decken. Die Ungeeignetheit ist stets anhand konkreter Tatsachen zu beurteilen und setzt in der Regel ein wiederholt vorwerfbares Verhalten in der Vergangenheit voraus. Die gesetzliche Erwähnung von Drogen- oder Alkoholabhängigkeit sowie ein unwirtschaftlichem Verhalten ist dabei lediglich als Hinweis auf eine mögliche Ungeeignetheit zu verstehen. Durch Direktzahlung kann einer Neuverschuldung vorgebeugt werden. Der Präventionsgedanke ist aber abzuwägen gegenüber

dem Eingriff in die Dispositionsbefugnis und Eigenverantwortung der Leistungsberechtigten.

Im Rechtskreis SGB XII gibt es keine dem § 24 Abs. 2 SGB II entsprechende Regelung.

Auf **Antrag** des Leistungsberechtigten können auch Stromabschlagszahlungen aus dem Regelbedarf an den Stromanbieter überwiesen werden (Auszahlungsbestimmung). Soweit erforderlich sollte der Sozialhilfeträger darauf hinweisen, dass Leistungsberechtigte nach dem SGB XII eine Direktzahlung der Abschläge an den Energieversorger beantragen können (vgl. § 27a Abs. 3 SGB XII i.V.m. 11 Abs. 1 und 2 SGB XII).

3.6 Mitteilungspflicht des Amtsgerichts bei Räumungsklagen

Die Prävention von Wohnungslosigkeit durch eine Übernahme von Schulden gemäß § 22 Abs. 8 SGB II bzw. § 36 Abs. 1 SGB XII wird flankiert durch eine Mitteilungspflicht des Amtsgerichts bei Eingang einer Klage auf Räumung von Wohnraum (vgl. Regelung in § 22 Abs. 9 SGB II bzw. § 36 Abs. 2 SGB XII). Die durch das Amtsgericht zu übermittelnden Daten sind enumerativ aufgezählt. Besondere Bedeutung erlangt die Mitteilung des Tages der Rechtshängigkeit²⁵, da ab diesem Zeitpunkt die zweimonatige Frist des § 569 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 BGB zu laufen beginnt, innerhalb derer eine fristlose Kündigung durch Nachzahlung der Miete geheilt werden kann (s.o., Ziffer 2.3).

Der Leistungsträger wird durch diese Mitteilung in die Lage versetzt, unabhängig von einer im SGB II und für die Leistungsgewährung nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) erforderlichen Antragstellung, zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, die Kündigung durch Übernahme der Mietrückstände abzuwenden. Allerdings kann die Mitteilung des Amtsgerichts einen notwendigen Antrag nicht ersetzen. Nach § 16 Abs. 3 SGB I sind Leistungsträger verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass unverzüglich klare und sachdienliche Anträge gestellt und unvollständige Angaben ergänzt werden. Der zuständige Leistungsträger sollte nach einer Unterrichtung durch das Amtsgericht die betroffenen Personen anschreiben bzw. im Rahmen der aufsuchenden Hilfe den Kontakt herstellen und zu einem Gespräch einladen, damit notwendige Hilfen in Anspruch genommen werden können.

4. Schuldenübernahme zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage

Die Schuldenübernahme nach § 22 Abs. 8 SGB II oder § 36 Abs. 1 SGB XII dient dem Erhalt von angemessenem Wohnraum. Sie muss in jedem Fall zur Sicherung der angemessenen Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt sein.

²⁵ Im Zivilprozessrecht wird die Rechtshängigkeit einer Streitsache durch die Erhebung der Klage begründet (§ 261 Abs. 1 ZPO). Die Klageerhebung erfolgt durch Zustellung der Klageschrift (§ 253 Abs. 1 ZPO).

4.1 Leistungsberechtigung

4.1.1 Im Rechtskreis SGB II

Leistungen für die Schuldenübernahme nach § 22 Abs. 8 SGB II können nur an Personen gewährt werden, die bei Antragstellung hilfebedürftig im Sinne des § 9 Abs. 1 SGB II sind und Anspruch auf Arbeitslosengeld II für den Bedarf für Unterkunft und Heizung haben.

Eine Schuldenübernahme ist **ausgeschlossen**, bei

- Personen, die aufgrund der Leistungsausschlüsse nach §§ 7 ff. SGB II nicht leistungsberechtigt sind;
- erwerbsfähigen Personen, die aufgrund von Einkommen oder Vermögen nicht hilfebedürftig im Sinne des § 9 SGB II sind;
- jungen Menschen unter 25 Jahren, denen wegen ihres Umzugs vor Antragstellung Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 5 Satz 4 SGB II nicht anerkannt werden.

Eine Besonderheit regelt der § 27 Abs. 5 SGB II für Auszubildende im Sinne des § 7 Abs. 5 SGB II: Sie können unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 8 SGB II ebenfalls Leistungen zur Sicherung der Unterkunft bzw. Behebung einer vergleichbaren Notlage erhalten.

4.1.2 Im Rechtskreis SGB XII

Personen, die Anspruch haben auf Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII oder auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII, können Hilfen zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gewährt werden.

Der Tatbestand des § 36 SGB XII setzt allerdings – anders als bei § 22 Abs. 8 SGB II – nicht den laufenden Bezug existenzsichernder Leistungen voraus. Damit kommt eine Schuldenübernahme (im pflichtgemäßen Ermessen nach Satz 1 oder im eingeschränkten Ermessen nach Satz 2) grundsätzlich auch bei dauerhaft erwerbsgeminderten oder erwerbsunfähigen Personen in Betracht, die mangels Bedürftigkeit keine laufenden existenzsichernden Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII beziehen.

Eine Schuldenübernahme nach § 36 Abs. 1 SGB XII kommt darüber hinaus in Betracht bei

- Ausländerinnen und Ausländern, wenn die Voraussetzungen des § 23 SGB XII vorliegen;²⁶
- erwerbsfähigen Personen und deren Angehörigen, wenn sie dem Grunde nach leistungsberechtigt, aber aufgrund von Einkommen oder Vermögen nicht hilfebedürftig im Sinne des § 9 SGB II sind (vgl. § 21 Satz 2 SGB XII).

²⁶ Bei Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) kann eine Schuldenübernahme in entsprechender Anwendung des § 36 SGB XII erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG erfüllt sind. Anderenfalls richtet sich die Möglichkeit einer Leistungsgewährung nach § 6 AsylbLG.

Leistungen nach § 36 Abs. 1 SGB XII können damit auch an Auszubildende gemäß § 7 Abs. 6 SGB II gewährt werden, wenn sie ihren Bedarf durch eigenes Einkommen decken und nicht hilfebedürftig im Sinne von § 9 SGB II sind.

Der persönliche Geltungsbereich des § 36 Abs. SGB XII ist jedoch nicht eröffnet für dem Grunde nach erwerbsfähige Personen, die aus anderen Gründen (z.B. Sanktionierung) aktuell keine Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II erhalten.

4.2 Leistungsvoraussetzungen nach § 22 Abs. 8 SGB II und § 36 Abs. 1 SGB XII

4.2.1 Antragstellung

Gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nur auf Antrag erbracht. Der Antrag auf laufende Leistungen nach § 22 Abs. 1 SGB II umfasst nicht bereits die Schuldenübernahme. Es muss vielmehr die weitergehende Notwendigkeit von zusätzlichen Geldleistungen zur Sicherung der Unterkunft zum Ausdruck gebracht werden, um eine Leistungsgewährung nach § 22 Abs. 8 SGB II auszulösen.²⁷

Die Sozialhilfe, mit Ausnahme der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, setzt ein, sobald der Sozialhilfeträger Kenntnis von einer Notlage erlangt (vgl. § 18 Abs. 1 SGB XII). Diese Kenntnis kann beispielsweise durch die Mitteilungspflicht des Amtsgerichts nach § 36 Abs. 2 SGB XII (s.o., Ziffer 3.6) bewirkt werden. Ein Antrag ist nur erforderlich, soweit Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII erbracht werden (vgl. §§ 41 Abs. 1, 42 Nr. 4 SGB XII).

4.2.2 Unterkunftsbezogene Schulden

Die Übernahme von Schulden ist (nur) möglich zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage. Die Abgrenzung der Schulden von den regulären Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II bzw. § 35 SGB XII ist unabhängig von der zivilrechtlichen Einordnung im Verhältnis zum Vermieter vorzunehmen (Einzelheiten s.o., Ziffer 2).

Zur Behebung einer vergleichbaren Notlage kommt insbesondere die Übernahme von Energiekostenrückständen in Betracht. Eine drohende Sperrung der Strom-, Gas- oder Wasserzufuhr führt zur faktischen Unbewohnbarkeit einer Unterkunft und steht ihrem Verlust gleich (s.o., Ziffer 2.1).

4.2.3 Rechtfertigung der Schuldenübernahme

Nach dem Wortlaut von § 22 Abs. 8 SGB II bzw. § 36 Abs. 1 SGB XII ist eine Schuldenübernahme möglich („Kann-Regelung“), soweit sie zur Sicherung der Unterkunft **gerechtfertigt** ist. Die zuständigen Fachkräfte in den Jobcentern und Sozialämtern müssen den unbestimmten Rechtsbegriff „gerechtfertigt“ bei

²⁷ Vgl. BSG, Urteil vom 17. Juni 2010, B 14 AS 58/09 R (Rdnr. 14) (<http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=en&nr=11825>).

der Prüfung des Einzelfalls wertend auslegen. Die Auslegung dieses Tatbestandsmerkmals ist gerichtlich vollumfänglich überprüfbar, der Behörde steht insoweit kein Beurteilungsspielraum zu.

Für eine sachgemäße Auslegung sollte grundsätzlich darauf abgestellt werden, ob

(a) die Schuldenübernahme zur dauerhaften Sicherung der Unterkunft oder der Energieversorgung objektiv geeignet ist und

(b) zumutbare Selbsthilfemöglichkeiten ausgeschöpft wurden.

Darüber hinaus können im Einzelfall weitere Aspekte bei der Auslegung des Tatbestandsmerkmals „gerechtfertigt“ zu berücksichtigen sein.

Schuldenübernahme zur Sicherung der Unterkunft

Die Rechtfertigung einer Mietschuldenübernahme setzt voraus, dass die Unterkunft durch diese Leistung tatsächlich noch erhalten werden kann. Diese Voraussetzung kann nicht mehr erfüllt werden, wenn Antragsteller die ursprünglich bewohnte schuldenbelastete Wohnung zwischenzeitlich geräumt haben.

Eine Schuldenübernahme ist zur Sicherung der Unterkunft geeignet, wenn sich dadurch eine ernsthaft drohende Vermieterkündigung abwenden lässt oder die Kündigung nach § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB unwirksam wird. Für die Fachkräfte in den Jobcentern und Sozialämtern ist es hilfreich zu wissen, welche zivilrechtlichen Handlungsmöglichkeiten Vermieter gegenüber Mietern haben, wenn Mietschulden auflaufen (s.o., Ziffer 2.3).

Im Falle des § 569 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 BGB (= zweite fristlose Kündigung innerhalb von zwei Jahren) kommt es darauf an, ob sich der Vermieter zur Rücknahme einer Räumungsklage und Fortsetzung oder Neuabschluss des Mietverhältnisses bereit erklärt. Das Vermieterangebot, die Vollstreckung eines Räumungstitels in Abhängigkeit zur künftigen Zahlungsmoral „vorläufig“ auszusetzen, ist unzureichend für eine dauerhafte Sicherung der Unterkunft. Kann eine Räumung auch bei Übernahme der Rückstände nicht mehr abgewendet werden, ist die Schuldenübernahme nicht gerechtfertigt.

Nicht gerechtfertigt ist grundsätzlich eine Leistung zur Sicherung einer nicht kostenangemessenen Unterkunft. Hierbei sollte allerdings auf die **konkrete Angemessenheit** der Unterkunftskosten unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles abgestellt werden.

Im Einzelfall kann auch der Umzug in eine kostengünstigere Wohnung als zumutbare Selbsthilfemöglichkeit in Betracht kommen.

Schuldenübernahme zur Behebung einer vergleichbaren Notlage

Die Übernahme von Energiekostenrückständen muss nicht nur objektiv geeignet sein, die faktische Unbewohnbarkeit einer Wohnung aufgrund einer (drohenden) Versorgungssperre abzuwenden. Zu ihrer Rechtfertigung kommt es auch darauf an, dass Antragsteller ihnen zumutbare Selbsthilfemöglichkeiten

ausgeschöpft haben. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Antragsteller die Möglichkeit haben, ohne Kostenaufschlag zu einem anderen Anbieter zu wechseln und die Energieversorgung unabhängig von bestehenden Altschulden sicherzustellen.²⁸

Als vorrangige Selbsthilfemöglichkeit ist zudem eine Stundungs- oder Ratenzahlungsvereinbarung in Betracht zu ziehen, sofern neben der Tilgung auch die künftigen monatlichen Abschlagszahlungen gewährleistet werden können. Die Fachkräfte in den leistungsgewährenden Stellen sollten gemeinsam mit den Betroffenen anhand der persönlichen und wirtschaftlichen Situation prüfen, welche Ratenvereinbarung möglich ist.

Auf den zivilrechtlichen Eilrechtsschutz wegen Unverhältnismäßigkeit einer Liefersperre²⁹ sollten Leistungsberechtigte wegen des bestehenden Kostenrisikos nur dann verwiesen werden, wenn eine überwiegende Erfolgswahrscheinlichkeit gesehen wird und ihnen die Beschreitung des Zivilrechtsweges objektiv und subjektiv zumutbar ist. Der Leistungsträger sollte die Betroffenen hinsichtlich ihrer Selbsthilfemöglichkeiten hinreichend beraten und unterstützen. Hierfür sollte beispielsweise auf die Möglichkeit zur Beantragung von Prozesskostenhilfe hingewiesen und zum Antrag auf Schuldenübernahme ein Ablehnungsbescheid erteilt werden, der eine für das angestrebte Zivilrechtsverfahren aussagekräftige Begründung enthält.

4.2.4 Drohende Wohnungslosigkeit

Liegt drohende Wohnungslosigkeit vor, ist gemäß § 22 Abs. 8 Satz 2 SGB II bzw. § 36 Abs. 1 Satz 2 SGB XII regelmäßig keine andere Entscheidung als eine Schuldenübernahme möglich („Soll-Regelung“). Auf der Tatbestandsseite bedarf es des drohenden Verlustes der bewohnten, kostenangemessenen Wohnung (s.o., Ziffer 4.2.3) bei fehlender Möglichkeit, ebenfalls angemessenen Ersatzwohnraum zu erhalten.³⁰

Der Verlust der bewohnten Wohnung droht, wenn eine Kündigungslage nach § 543 Abs. 2 BGB vorliegt (s.o., Ziffer 2.3) und der Vermieter eine hierauf gestützte Kündigung des Mietverhältnisses mit dem Ziel der Räumung ausgesprochen bzw. konkret in Aussicht gestellt hat. Fehlt zudem die Möglichkeit, eine andere kostenangemessene Wohnung anzumieten und zu beziehen, droht Wohnungslosigkeit.

Die Möglichkeit zur Unterbringung in einer Not- oder Obdachlosenunterkunft lässt das Tatbestandsmerkmal der drohenden Wohnungslosigkeit nicht entfallen.³¹

28 Vgl. § 2 Abs. 5 StromGKV (http://www.gesetze-im-internet.de/stromgvv/_2.html) und § 2 Abs. 5 GasGKV (http://www.gesetze-im-internet.de/gasgvv/_2.html): „Der Abschluss eines Grundversorgungsvertrages darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Zahlungsrückstände eines vorherigen Anschlussnutzers beglichen werden.“

29 Zu Ausnahmen von einer möglichen Versorgungsunterbrechung vgl. § 19 Abs. 2 Satz 2 StromGKV (http://www.gesetze-im-internet.de/stromgvv/_2.html) und § 19 Abs. 2 Satz 2 GasGKV (http://www.gesetze-im-internet.de/gasgvv/_2.html): „Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt

30 Vgl. BSG, Urteil vom 17. Juni 2010, B 14 AS 58/09 R (Rdnr. 30) (<http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=en&nr=11825>).

31 Vgl. BSG, Urteil vom 17. Juni 2010, B 14 AS 58/09 R (Rdnr. 28) (<http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=en&nr=11825>).

Für die Feststellung, ob kostenangemessener Ersatzwohnraum zur Verfügung steht, müssen die zuständigen Fachkräfte beim Leistungsträger prüfen, ob auf dem Wohnungsmarkt grundsätzlich verfügbarer Wohnraum auch für die betroffenen Personen **konkret anmietbar** ist. Eine fehlende Mietschuldenfreiheitsbescheinigung des Vorvermieters oder ein negativer SCHUFA-Eintrag stellen Hemmnisse für den Zugang zum Wohnungsmarkt dar, die es zu berücksichtigen gilt (s.o., Ziffer 2.2 „Altschuldenfälle“). Kann der Leistungsträger auf Wohnraum im geschützten Marktsegment zurückgreifen, muss er den Betroffenen eine konkrete Ersatzwohnung anbieten bzw. vermitteln, damit drohende Wohnungslosigkeit verneint werden kann.³²

4.2.5 Notwendigkeit der Schuldenübernahme

Eine Schuldenübernahme ist notwendig, wenn die drohende Wohnungslosigkeit andernfalls nicht mehr abgewendet werden kann.

4.3 Rechtsfolge: Entschließungsermessen

4.3.1 Kann-Entscheidung

Die Entscheidung, ob Schulden übernommen werden, liegt regelmäßig im pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltung (§ 22 Abs. 8 Satz 1 SGB II bzw. § 36 Abs. 1 Satz 1 SGB XII – s.o., Ziffer 1). Bei der Ermessensentscheidung sind die besonderen Umstände des Einzelfalls in Betracht zu ziehen.

Die zuständigen Fachkräfte im Jobcenter bzw. Sozialamt haben alle entscheidungserheblichen Belange in eine **umfassende Gesamtschau**³³ mit einzubeziehen. Hierzu gehören beispielsweise die Höhe und Ursachen des entstandenen Rückstandes. Sie geben Anhaltspunkte für eine in die Zukunft gerichtete Prognose, ob die Schuldenübernahme – unter Berücksichtigung aktueller Hilfeangebote – zu einer längerfristigen Sicherung der Unterkunft führen kann. Ferner ist zu berücksichtigen, ob besonders schutzbedürftige Personen (z.B. Kleinkinder, Menschen mit körperlichen Einschränkungen) von einer etwaigen Wohnungsräumung oder Energiesperre mit betroffen wären. Zu erwägen ist auch, ob Zahlungsrückstände erstmals oder wiederholt aufgetreten sind, ob ein Wille zur Verhaltensänderung erkennbar ist und welche Bemühungen zum Ausgleich der Rückstände gezeigt werden. Die Entscheidung ist nicht allein anhand eines Kriteriums zu treffen, sondern durch Abwägung aller Umstände. Die bereits bei der Tatbestandsvoraussetzung „Rechtfertigung der Schuldenübernahme“ (s.o., Ziffer 4.2.3) herausgearbeiteten Kriterien fließen im Rahmen der Gesamtbetrachtung auch in die Abwägung ein. Je aussichtsreicher die Wohnraumsicherung erscheint, desto mehr spricht für eine Schuldenübernahme. Die zur Ermessensbetätigung führenden Gründe sollten dokumentiert und im Bescheid des Leistungsträgers nachvollziehbar zum Ausdruck gebracht werden.

32 Vgl. BSG, Urteil vom 17. Juni 2010, B 14 AS 58/09 R (Rdnr. 30) (<http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=en&nr=11825>).

33 Vgl. BSG, Urteil vom 17. Juni 2010, B 14 AS 58/09 R (Rdnr. 30) (<http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=en&nr=11825>).

4.3.2 Soll-Entscheidung

Kommt tatbestandlich erschwerend hinzu, dass die Leistung notwendig ist, um eine drohende Wohnungslosigkeit abzuwenden (s.o., Ziffer 4.2.4 und 4.2.5), so sollen gemäß § 22 Abs. 8 Satz 2 SGB II bzw. § 36 Abs. 1 Satz 2 SGB XII die Schulden übernommen werden. Wegen der erheblichen Folgen eines drohenden Wohnungsverlustes ist das gesetzlich eingeräumte **Ermessen** des Leistungsträgers in diesen Fällen regelmäßig **auf Null reduziert**; eine Schuldenübernahme kann nur in atypischen Ausnahmefällen abgelehnt werden.³⁴ Hierzu zählen beispielsweise nachgewiesene Missbrauchsfälle, in denen die Hilfebedürftigkeit trotz eigener bedarfsdeckender Mittel gezielt herbeigeführt und mit einem Antrag auf Mietschuldenübernahme verbunden wurde. Allein der Umstand, dass wirtschaftlich unvernünftiges Handeln der Hilfesuchenden die drohende Wohnungslosigkeit (mit)verursacht hat, reicht jedoch nicht aus, um von einem atypischen Ausnahmefall auszugehen.³⁵

4.4 Vorrangig einzusetzendes Vermögen im Rechtskreis SGB II

Der Umfang der Schuldenübernahme richtet sich danach, was gerechtfertigt und zur Abwendung der Wohnungslosigkeit notwendig ist.³⁶ Eine Schuldenübernahme kommt erst in Betracht, wenn die Rückstände durch den Einsatz eigenen verfügbaren Vermögens der Hilfesuchenden nicht gedeckt werden können. § 22 Abs. 8 Satz 3 SGB II verlangt ausdrücklich und unbegrenzt den vorrangigen Einsatz des Grundfreibetrages nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts kann darüber hinaus auch der Einsatz des Freibetrags für notwendige Anschaffungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II verlangt werden, da gerade dieser Betrag zum Einsatz in unvorhergesehenen Bedarfslagen gedacht ist.³⁷

Eine dem § 22 Abs. 8 Satz 3 SGB II vergleichbare Regelung ist im SGB XII nicht vorhanden.

5. Darlehensgewährung und Rückzahlungsverpflichtung

Hat der Leistungsträger von seinem Entschließungsermessen Gebrauch gemacht und sich für eine Schuldenübernahme entschieden, hat er anschließend zu entscheiden, ob die Leistungsgewährung als Darlehen oder Zuschuss erfolgt (Auswahlermessen).

34 Vgl. BSG, Urteil vom 17. Juni 2010, B 14 AS 58/09 R (Rdnr. 31) (<http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=en&nr=11825>).

35 Vgl. BSG, Urteil vom 17. Juni 2010, B 14 AS 58/09 R (Rdnr. 31) (<http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=en&nr=11825>).

36 Vgl. BSG, Urteil vom 17. Juni 2010, B 14 AS 58/09 R (Rdnr. 32) (<http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=en&nr=11825>).

37 Vgl. BSG, Urteil vom 17. Juni 2010, B 14 AS 58/09 R (Rdnr. 33) (<http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=en&nr=11825>).

5.1 Im Rechtskreis SGB II

5.1.1 Geldleistungen nach § 22 Abs. 8 SGB II

Die Übernahme von Schulden zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage **soll** gemäß § 22 Abs. 8 Satz 4 SGB II als **Darlehen** erfolgen.

Aus der Soll-Vorschrift folgt, dass eine Gewährung der Geldleistung als **Zuschuss nur in atypischen Ausnahmefällen** in Betracht kommt. Voraussetzung ist, dass die Fallgestaltung im Einzelfall signifikant vom (typischen) Regelfall abweicht.³⁸ Eine solche Abweichung (von der grundsätzlich ordnungsgemäßen Sachbearbeitung) kann beispielsweise vorliegen, wenn das Jobcenter zu geringe Leistungen für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung erbracht und somit einen nicht unerheblichen Verursacherbeitrag für die Entstehung von Mietschulden geleistet hat. Darüber hinaus kann ein Zuschuss erforderlich sein, wenn beispielsweise ein Darlehen die Ergebnisse einer laufenden Schuldnerberatung zu gefährden droht. Die leistungsgewährenden Fachkräfte im Jobcenter sollten auch die Auswirkungen einer Darlehensgewährung auf die angestrebte Arbeitsmarktintegration im Blick haben.

5.1.2 Rückzahlung von Darlehen nach § 42a SGB II

Das vom Jobcenter gewährte Darlehen wird nach Maßgabe des § 42a Abs. 2 SGB II getilgt. Solange die Darlehensnehmer SGB II-Leistungen beziehen, wird der Darlehensbetrag ab dem Monat, der auf seine Auszahlung folgt, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 % des maßgebenden Regelbedarfs getilgt. Dabei ist darauf zu achten, dass nur die durch den Mietvertrag zivilrechtlich verpflichteten Personen als Darlehensnehmer anzusehen sind. Am Mietvertrag nicht beteiligte Personen der Bedarfsgemeinschaft (insbesondere minderjährige Kinder) sind im Rahmen der Rückzahlungsverpflichtung von der Gesamtschuldnerschaft ausgenommen.³⁹

Endet der Leistungsbezug, ist der bis dahin noch nicht getilgte Darlehensbetrag gemäß § 42a Abs. 4 Satz 1 SGB II sofort fällig. Gemäß Satz 2 soll das Jobcenter mit den ehemaligen Leistungsbeziehenden eine Vereinbarung über die Rückzahlung schließen und hierbei deren wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigen. Das Jobcenter hat einen Ermessensspielraum hinsichtlich der Gestaltung des Rückzahlungsbeginns und der Laufzeit für die Darlehensrückzahlung.

5.2 Im Rechtskreis SGB XII

5.2.1 Geldleistungen nach § 36 Abs. 1 SGB XII

Im Rechtskreis SGB XII steht es im pflichtgemäßen Ermessen des Sozialhilfeträgers, ob Hilfen zur Sicherung der Unterkunft bzw. zur Behebung einer vergleichbaren Notlage als Darlehen oder als nicht rückzahlbare Beihilfe erbracht

38 Vgl. BSG, Urteil vom 18. November 2014, B 4 AS 3/14 R (Rdnr. 18) (<http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=en&nr=13710>).

39 Vgl. BSG, Urteil vom 18. November 2014, B 4 AS 3/14 R (Rdnr. 25 ff.) (<http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=en&nr=13710>).

werden. Die Entscheidung ist unter Berücksichtigung und Abwägung aller Umstände des Einzelfalles zu treffen.

Wird eine lediglich darlehensweise Gewährung in Betracht gezogen, so sind die Wirkungen des Darlehens auf die Zukunftsperspektive der Betroffenen zu berücksichtigen. Eine Darlehensvergabe ist in der Regel nur bei einer **realistischen Rückzahlungsperspektive** ermessensgerecht. Das zentrale Ziel der Sozialhilfe, von ihr unabhängig leben zu können (§ 1 Satz 2 SGB XII), darf durch die Darlehensgewährung nicht gefährdet sein. Zum Zeitpunkt der Leistungsgewährung ist daher eine Prognoseentscheidung zu treffen, ob den Leistungsberechtigten die Rückzahlung in absehbarer Zeit nach Darlehensvergabe und innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes tatsächlich möglich sein wird. Gegebenenfalls ist eine nur teilweise Darlehensgewährung in Betracht zu ziehen.

5.2.2 Darlehensrückzahlung

Entspricht das „Ob“ der Darlehensvergabe pflichtgemäßem Ermessen, hat der Sozialhilfeträger ermessensfehlerfrei auch über die Gestaltung der Darlehensbedingungen zu entscheiden. Für die Rückzahlungsmodalitäten bei Darlehensgewährung nach § 36 Abs. 1 SGB XII enthält das Gesetz keine unmittelbare Regelung. Hinsichtlich des Rückzahlungsbeginns und der Ratenhöhe muss aber sichergestellt sein, dass es nicht wegen der Darlehensrückzahlung zu neuerlichen Rückständen bei den Leistungsberechtigten kommt.

Die Darlehensvergabe kann durch Verwaltungsakt oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag (§ 53 SGB X) erfolgen. Eine Erhebung von Darlehenszinsen ist in beiden Fällen ausgeschlossen, da es hierfür an einer Rechtsgrundlage fehlt.⁴⁰

Der Sozialhilfeträger kann einen Rückzahlungsanspruch aus Darlehensgewährung mit Leistungen aus laufender Sozialhilfe bis auf das unerlässliche Existenzminimum aufrechnen, wenn die Rückstände durch eine zweckwidrige Verwendung vorangegangener bedarfsdeckender Leistungen für Unterkunft und Heizung entstanden sind (vgl. § 26 Abs. 3 SGB XII). Die Aufrechnung steht im Ermessen des Sozialhilfeträgers und ist auf maximal drei Jahre beschränkt (vgl. § 26 Abs. 2 SGB XII).

⁴⁰ Für die Darlehensbewilligung durch Verwaltungsakt vgl. BSG, Urteil vom 27. Mai 2014, B 8 SO 1/13 R (<http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=en&nr=13476>).

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 130 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der sozialen Arbeit und der Sozialpolitik. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de